

B e m e r k u n g z u 7. 8. 9. 10.

Befinden sich diese Thiere auf Wagen, Karren, in Bauern, Körben, auf Eischen und dergleichen, so wird die Gebühr nur davon, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl entrichtet; für Buden, Eische, Hausen, wird nach Maßgabe des Flächenraums, welchen sie einnehmen (nach Quadratfuß berechnet) entrichtet.

Ueberragt der Umfang der Waaren die Unterlage auf der sie sich befinden, so wird nach dem Umfange der erstern die Gebühr bemessen. Ist das Vieh, welches die Waare heranzführt, kein Gegenstand des Verkaufs, so kann keine Gebühr verlangt werden.

Berlin, den 8ten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Kothler. Graf v. Alvensleben.
